



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Fraktion im Sächsischen Landtag

„SCHÜTZE DEINE DATEN!“

**Praktische Tipps
im Umgang mit persönlichen Daten nach den
Neuerungen im sächsischen Melderecht**

www.gruene-fraktion-sachsen.de

INHALT

Vorwort	2
Einführung	3
Welche Übermittlungsbefugnisse haben die Meldebehörden gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen?	4
Welche Übermittlungsbefugnisse haben die Meldebehörden gegenüber Privaten?	7
Praktische Tipps im Umgang mit persönlichen Daten	12

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben im Kaufhaus eine Kunden-Karte mit Ihren Daten ausgefüllt - Infos, die für einen Internet-Versandhandel bestimmt sind? Sie haben bei einem Gewinnspiel Ihre Adressdaten mitgeteilt - sollte ein Küchenstudio von Ihren Daten erfahren? Sie haben bei der Anmeldung Ihrer Wohnung Ihre neuen Adressdaten hinterlassen - sind diese für die GEZ bestimmt?

All dies sind fiktive Beispiele - aber sind dies auch fiktive Probleme?

Der Schutz von persönlichen Daten ist durch die zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft ein wichtiges Verbraucherthema geworden. In großem Umfang wird mit Adressen gehandelt. Gegenmaßnahmen und damit der Selbstschutz werden immer schwieriger. Zunehmend wird es undurchschaubarer, wo durch wen welche Daten erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.

Diese Broschüre dient deshalb in erster Linie dazu, Sie darüber zu informieren, welche Befugnisse sächsische Meldebehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten haben. Anhand typischer Fälle werden datenschutzrechtliche Probleme aufgezeigt und Schutzmöglichkeiten erläutert. Darüber hinaus geben wir Ihnen praktische Tipps, wie Sie selbst reagieren können. Dabei erhebt die Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir möchten Sie vor allem darauf hinweisen, wie und wann Sie der Weitergabe ihrer Daten widersprechen können. Viele weitergehende Informationen über das Melderecht und den Datenschutz finden Sie unter anderem auf dem gemeinsamen Internetportal der Datenschutzbehörden (www.datenschutz.de), auf den Homepages des Unabhängigen Zentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (www.datenschutzzentrum.de) und des unabhängigen Datenschutzvereins (www.datenschutzverein.de). Die Internetseite des sächsischen Datenschutzbeauftragten finden Sie unter (www.datenschutz.sachsen.de).

Johannes Lichdi
(innenpolitischer Sprecher)

Einführung

Die sächsische Staatsregierung hat am 5. Juli 2005 den Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) und des Gesetzes über die Errichtung einer Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung beschlossen¹. Dieses Gesetz wurde am 24. Januar 2006 vom Landtag verabschiedet und am 15. März 2006 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Änderungen des Sächsischen Meldegesetzes gehen auf die aktuellen Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)² im Bund zurück und dienen primär deren Umsetzung in Landesrecht.

Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in meldebehördlichen Verfahren. Die Qualität des Melderechts soll durch die vermehrte Nutzung elektronischer Kommunikationswege verbessert werden, insbesondere kann nunmehr das Internet für die Ab- bzw. Anmeldung bei einem Wohnortwechsel bzw. für Auskünfte über Meldedaten verwendet werden. Zweiter wesentlicher Schwerpunkt der Gesetzesnovelle ist die bundesgesetzlich nicht vorgeschriebene Einrichtung eines Kommunalen Kernmelderegisters (KKM), das von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) mit Sitz in Bischofswerda errichtet und betrieben werden soll³. Geplant ist, hier eine zentrale Meldestelle zu schaffen, die rund um die Uhr die tagesaktuellen Kerndaten aller Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaates zur Verfügung stellt. Zu diesen Daten gehören insbesondere: Familienname, Vorname, frühere Namen, Doktorgrad, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften,

¹ Der Gesetzentwurf ist auf der Website des Sächsischen Landtages unter: http://www.landtag.sachsen.de/slt_online/de/infothek/index.asp?page=dokumente/index.html zu finden.

² Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186).

³ Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Eurobedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426).

Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, Ehegatte oder Lebenspartner und minderjährige Kinder.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** im Sächsischen Landtag hatte gegen die durch die Gesetzesänderung zum wiederholten Male erweiterten Befugnisse zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an private Dritte aus datenschutzrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken vorgebracht. Denn jede Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung privater Daten stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) dar. Die datenschutzrechtliche Grundregel zur Gewährleistung dieses Grundrechts lautet deshalb auch: Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift oder durch Einwilligung der betroffenen Person erlaubt ist.

Deswegen hat die Fraktion im Sächsischen Landtag gefordert, dass vor einer Weitergabe der personenbezogenen Daten eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden muss. Nur eine Einwilligung gibt ihnen als betroffene Bürgerin bzw. betroffener Bürger die Möglichkeit, zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen sie eine Datenverarbeitung zulassen oder nicht.

Mit unserem Änderungsantrag zum vorgelegten Gesetzentwurf haben wir an den Stellen, an denen der Entwurf eine Übermittlung personenbezogener Daten vorsieht, eine vorherige Einwilligung der betroffenen Person verlangt⁴. Unser Antrag wurde jedoch im Januar 2006 von der CDU-SPD-Koalition im Landtag abgelehnt.

A. Welche Übermittlungsbefugnisse haben die Meldebehörden gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen?

Das Sächsische Meldegesetz enthält in §§ 28 ff. eine Vielzahl von Vorschriften, die die Meldebehörden des Freistaates ermächtigen, bestimmte personenbezogene Daten aus dem Melderegister zu übermitteln.

⁴ Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 4/4102, ist zu finden unter: http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Aenderungsantraege/4_Drs_4102_1_1_4_.pdf

Meldebehörden sind in Sachsen die Gemeinden, d.h. die Städte und Landkreise. Die Meldeämter befinden sich oft im Bürgeramt der Stadt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen solchen Vorschriften, die zum einen die Meldebehörden ermächtigen, Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen weiterzugeben, zum anderen solchen, die es privaten Dritten oder einem Unternehmen erlauben, sich Daten von ihnen bei den Meldebehörden zu beschaffen, um sie für sich zu gebrauchen.

1. Regelmäßige Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

§ 28 des Sächsischen Meldegesetzes regelt zunächst den „klassischen Fall meldebehördlicher Übermittlungen“: Die zuständige Meldebehörde ihrer neuen Wohnung (sog. Zuzugsmeldebehörde) gibt ihrer bisher zuständigen Meldebehörde (sog. Wegzugsmeldebehörde) und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden nach der Anmeldung ihres Wohnsitzes bestimmte persönliche Daten von ihnen weiter. Zu den im Melderegister gespeicherten Daten, die weitergegeben werden können, gehören neben Familienname und Vorname unter anderem auch Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand sowie die Namen des Ehegatten oder Lebenspartners und der minderjährigen Kinder.

2. Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk oder die GEZ

Der MDR und die von ihm beauftragte Stelle kann nach § 29 und § 30a des Sächsischen Meldegesetzes von den Meldebehörden persönliche Daten zum Zwecke der Erhebung und des Einzuges der Rundfunkgebühren erhalten. Gleiches gilt für die GEZ als sonstige öffentliche Stelle.

BEISPIEL 1

Rundfunkgebührenbeauftragte des MDR können sogar schon dann, wenn sie den Verdacht haben, dass in einem konkreten Stadtteil im Vergleich zu anderen Stadtteilen zu wenig Anmeldungen von Rundfunkteilnehmern bestehen, Daten (z.B. gegenwärtige Anschrift, Familienname, Vorname) über einzelne Personen oder auch Personengruppen (sog. Listenauskünfte) von den zuständigen Meldebehörden einholen.

(Fortsetzung Beispiel 1)

Anhand der von den Meldebehörden übermittelten Daten ist es dem MDR möglich, Listen der Einwohnerinnen und Einwohnern zu erstellen und die GEZ zu beauftragen, für sie bei den betreffenden Personen die Rundfunkgebühren zu erheben.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15.11.1994 (Az: 1 S 310/94) soll die vom MDR und anderen Rundfunkträgern betriebene Praxis der Weitergabe von personenbezogenen Daten zur Verbesserung des Rundfunkgebühreneinzugs zulässig sein.

3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
§ 30 des Sächsischen Meldegesetzes ermächtigt die Meldebehörden personenbezogene Daten von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an diese zu übermitteln. Dies gibt den Religionsgesellschaften die Möglichkeit, die Kirchensteuer ihrer Mitglieder einzuziehen.

UNSER TIPP

Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten bereits bei Wohnungsanmeldung

In § 30 Abs. 2 S. 3 des Sächsischen Meldegesetzes ist ein Widerspruchsrecht vorgesehen. Gehören sie einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht an, können sie bereits bei Anmeldung Ihres Wohnsitzes der Weitergabe ihrer Daten an diese Religionsgesellschaften widersprechen. Die „Allgemeinen Hinweisblätter zur Anmeldung“ der sächsischen Einwohnermeldeämter enthalten einen Hinweis auf dieses Widerspruchsrecht. Sie können es durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im auszufüllenden Anmeldeformular ausüben. Auch wenn sie kein Mitglied einer Religionsgesellschaft sind, spricht nichts dagegen, sicherheitshalber der Weitergabe ihrer Daten durch Ankreuzen des Feldes zu widersprechen.

B. Welche Übermittlungsbefugnisse haben die Meldebehörden gegenüber Privaten?

Neben den oben genannten Befugnissen der Meldebehörden zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an im weitesten Sinne „öffentliche Stellen“, regelt das Sächsische Meldegesetz auch Befugnisse zur Übermittlung von Daten an Private im Wege einer sog. Melderegisterauskunft bzw. Gruppenauskunft.

1. Einfache Melderegisterauskunft

§32 des Sächsischen Meldegesetzes ermächtigt die Meldebehörden, Privaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften einzelner, bestimmter Einwohnerinnen und Einwohner zu geben (sog. einfache Melderegisterauskunft). Darüber hinaus können auch Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden (sog. Sammelauskunft). Die einfache Melderegisterauskunft setzt voraus, dass die betroffene Person von der auskunftsuchenden Person hinreichend bestimmt wird. Diese hat den Namen und zusätzlich noch zwei weitere Daten anzugeben, damit auf diese Weise eine eindeutige, Verwechslungen ausschließende Identifizierung möglich ist. Bei einer Sammelauskunft muss die auskunftsuchende Person die betroffene Person nur namentlich bezeichnen.

BEISPIEL 2

Frau Conny Wissbegierig möchte aus reiner Neugier wissen, ob Herr Superschön noch in der Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin gemeldet ist. Sie kennt deren Adresse (Lindenallee 6) und bittet beim Einwohnermeldeamt um Auskunft, ob Herr Superschön unter der Adresse Lindenallee 6 gemeldet ist.

Frau Wissbegierig wird die Auskunft gegen Zahlung einer geringen Gebühr - in Sachsen 5 Euro - erhalten, wenn sie den Antrag auf Auskunft in der amtlich vorgeschriebenen Form stellt¹ und dabei Herrn Superschön mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren bei der Meldebehörde gespeicherten Daten (z. B. Geburtsdatum und Geburtsort) bezeichnet. Wozu Frau Wissbegierig diese Auskunft haben möchte, muss sie nicht sagen. Man wird sie in der Regel nicht einmal danach fragen. Sie muss kein „besonderes Interesse“ behaupten oder sogar nachweisen.

Die Meldebehörde erteilt eine einfache Melderegisterauskunft im Regelfall auf schriftlichem Wege. Eine mündliche oder telefonische Auskunft ist ausnahmsweise ebenfalls möglich. Seit kurzer Zeit ist darüber hinaus auch eine Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung, d. h. auf Disketten, Magnetbändern und Magnetbandkassetten möglich.

§32 des Sächsischen Meldegesetzes ermächtigt die Meldebehörden nun erstmalig auch, die personenbezogenen Daten der gewünschten Person durch einen automatisierten Online-Meldedatenabruf über das Internet weiterzugeben. Beim automatisierten Abrufverfahren über das Internet findet keine einzelfallbezogene, wenn auch programmgesteuerte Bearbeitung des Auskunftersuchens statt, vielmehr wird für die zugriffsberechtigten Stellen ein allgemeiner Zugang zu den der Melderegisterauskunft unterliegenden Daten geschaffen.

BEISPIEL 3

Zieht man das Beispiel 2 heran, so kann Frau Conny Wissbegierig ihre Auskunft über Herrn Superschön auch von ihrem häuslichen PC abrufen und somit schnell an ihre Freundinnen weitergeben. Sie muss sich dafür noch nicht einmal zum Einwohnermeldeamt begeben.

UNSER TIPP

Eine einfache Melderegisterauskunft ohne Angaben von Gründen ist datenschutzrechtlich problematisch. Denn jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist verpflichtet, sich in das Melderegister eintragen zu lassen, d.h. seinen Wohnsitz beim Einwohnermeldeamt anzugeben. Wird gegen diese Pflicht verstoßen, so wird ein Bußgeld riskiert. Es handelt sich demnach um zwangsweise erhobene Daten. Die Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes, welche die Weitergabe Ihrer Daten an die auskunftsuchende Person unzulässig machen würde, kann eine Bürgerin bzw. ein Bürger nur unter besonderen, sehr selten erfüllten Voraussetzungen beantragen (etwa, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen besteht).

(Fortsetzung des Tipps)

§ 32 Abs. 4 S. 4 des Sächsischen Meldegesetzes gibt ihnen ein Widerspruchsrecht, von dem sie unbedingt auch bereits bei der Anmeldung ihrer Wohnung Gebrauch machen sollten¹. Dieses Widerspruchsrecht gibt ihnen allerdings nur Schutz gegenüber einer einfachen Melderegisterauskunft, die über das Internet abgerufen wird. Ein entsprechendes Auskunftersuchen einer privaten Person darf jedoch auch dann, wenn sie dieser Online-Auskunft widersprochen haben, von den Meldebehörden nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Dies bedeutet, sie haben zwar die Möglichkeit, dem Online-Abruf als eine Form der Datenweitergabe zu widersprechen. Die Meldebehörde wird allerdings nicht daran gehindert, ihre Daten der auskunftsuchenden Person auf anderem Wege weiterzugeben.

Wie gesehen, kann sich in unserem Beispiel Herr Superschön in der Regel nicht dagegen wehren, dass jemand aus reiner Neugier oder beliebigen anderen Motiven seine persönlichen Daten erfährt, die vom Staat zwangsweise für behördliche Zwecke erhoben wurden. Aus diesem Grund hatten wir im Sächsischen Landtag daher eine vorherige Einwilligung der betroffenen Person verlangt.

2. Erweiterte Melderegisterauskunft

Nach §32 a des Sächsischen Meldegesetzes kann die Meldebehörde einer auskunftsuchenden Person über die in §32 SächsMG genannten Daten (nämlich Vor- und Familienname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften) hinaus personenbezogene Daten zu einer Einwohnerin bzw. einem Einwohner geben (erweiterte Melderegisterauskunft). Voraussetzung ist, dass der Auskunftsuchende die gewünschte betroffene Person hinreichend bestimmt, so dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Sie muss für die Erteilung einer erweiterten Auskunft ein „berechtigtes Interesse“ für seine Auskunft gegenüber der Meldebehörde glaubhaft machen. Dies sollte allerdings nicht allzu schwer sein, denn nach der Rechtsprechung reicht dafür „jedes nach vernünftiger Abwägung durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann“⁵.

⁵ Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, §43 Rn. 23, Eyermann- Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Auflage, § 43 Rn. 11.

BEISPIEL 4

Zieht man das Beispiel 2 heran, so kann Frau Wissbegierig eine erweiterte Melderegisterauskunft über Herrn Superschön beantragen, wenn sie gegenüber der Meldebehörde glaubhaft macht, einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme z. B. aus einem Kaufvertrag zu haben. Ob Frau Wissbegierig tatsächlich einen durchsetzbaren Rechtsanspruch gegen Herrn Superschön hat, ist unwichtig.

3. Gruppenauskunft

Das Sächsische Meldegesetz ermächtigt die Meldebehörden in § 32 a auch, eine Gruppenauskunft – d.h. eine „Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner“ - zu geben. Im Unterschied zur Melderegisterauskunft reicht es hierfür, wenn der Auskunftsuchende die gesuchte Person durch bestimmte Merkmale abstrakt beschreibt. Er muss darüber hinaus ein „öffentliches Interesse“ haben und geltend machen. Ein „öffentliches Interesse“ bedeutet nicht, dass sie ein hoheitliches Interesse haben muss. Ausreichend ist grundsätzlich ein allgemeines Interesse. Rein kommerzielle Interessen z.B. eine Auskunft bloß zu Werbezwecken reicht hierfür nicht.

BEISPIEL 5

Eine private Marktforschungseinrichtung, die sich mit dem Kaufverhalten einer bestimmten Einwohnergruppe z. B. in einem Stadtteil beschäftigt, kann sich an die Meldebehörde mit der Bitte wenden, ihr bestimmte Daten (Mitteilungsdaten) über diese gewünschte Einwohnergruppe zu geben. Die betreffenden Einwohnerinnen und Einwohnern können durch den Umstand, dass sie alle in ein und demselben Gebiet wohnen, abstrakt von der Forschungseinrichtung beschrieben werden, was ausreichend ist.

§33 des Sächsischen Meldegesetzes gibt den Meldebehörden daneben auch die Befugnis für zwei typische Fälle der Gruppenauskunft; nämlich die Weitergabe von bestimmten personenbezogenen Daten von Wahlberechtigten und die Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen z.B. an Zeitungen und Zeitschriften. Ebenso können die Meldebehörden nach §33 Abs. 3 des Sächsischen

Meldegesetzes private Daten an Adressbuchverlage bzw. Einwohnerbücher weitergeben.

UNSER TIPP

Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten bereits bei Wohnungsanmeldung

§ 33 Abs. 4 S. 1 des Sächsischen Meldegesetzes regelt das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Parteien, WählerInnengruppen und andere Gruppen von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, gleiches gilt für die Weitergabe von Personendaten anlässlich von Alters- und Ehejubiläen oder an Adressbuchverlage bzw. Einwohnerbücher. Von diesem Widerspruchsrecht können sie bereits bei Anmeldung Ihres Wohnsitzes Gebrauch machen. Die „Allgemeinen Hinweisblätter zur Anmeldung“ der sächsischen Einwohnermeldeämter weisen auf dieses Widerspruchsrecht hin. Sie können es durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im auszufüllenden Anmeldeformular ausüben.

UNSER TIPP

Die „*Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung/ „Allgemeinen Hinweise zur Anmeldung“* der sächsischen Einwohnermeldeämter enthalten derzeit den Hinweis, dass Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Anmeldeformular der Weitergabe der personenbezogenen Daten widersprechen können.

Im Einzelnen werden sie auf den Hinweisblättern auf Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten gegenüber folgende Stellen hingewiesen:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z.B. bei Landtagswahlen) bzw. der Nutzung von Daten für die Versendung von Wahlwerbung
- Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubiläen
- Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubiläen
- Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften – wenn sie diesen nicht angehören

C. Praktische Tipps im Umgang mit persönlichen Daten

1. Private Markt- und Meinungsforschungsinstitute

Private Markt- oder Meinungsforschungsinstitute sind häufig auch kommerziell ausgerichtete Unternehmen, die personenbezogene Daten sammeln und auswerten, um sie einem anderen Unternehmen oder auch einer öffentlichen Stelle zu verkaufen.

UNSER TIPP

Werden sie von einem Markt- oder Meinungsforschungsinstitut angesprochen, zögern sie nicht, bei der entsprechenden Institution nach der Verwendung der persönlichen Daten nachzufragen. Einige Institute lassen sich nur die persönlichen Daten geben, um sie weiterverkaufen zu können. Geben sie diesen auf gar keinen Fall Informationen von sich preis. Sie müssen damit rechnen, dass ihre persönlichen Daten von Vertragspartnern dieser Institute benutzt werden, sie zu Werbezwecken anzusprechen oder sogar anzuschreiben.

2. SCHUFA- Abfragen

Die SCHUFA Holding AG (früher SCHUFA e.V. - Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft, deren Vertragspartner wie Kreditkartengesellschaften, Einzelhandelsunternehmen oder Leasinggesellschaften Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Geld oder Kredite an Verbraucherinnen und Verbraucher vergeben. Die SCHUFA erteilt ihren Vertragspartnern Auskünfte zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit ihrer Kundinnen und Kunden. Diese Auskünfte wiederum beruhen größtenteils auf gespeicherten Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA übermittelt haben.

UNSER TIPP

Beim Abschluss von Verträgen, insbesondere Kreditverträgen, Eröffnungen eines Girokontos oder bei Bürgschaftserklärungen achten sie darauf, ob von ihnen eine formularmäßige Einwilligung für die Datenübermittlung an Dritte abverlangt wird.

(Fortsetzung des Tipps)

Prüfen sie sorgfältig, ob sie eine solche Einwilligungserklärung abgeben möchten, denn sie müssen damit rechnen, dass ihre Daten dann auch an die SCHUFA weitergegeben werden.

Eine formularmäßige Einwilligung ist dann unzulässig, „wenn eine solche sich nicht auf bestimmte Kreditdaten beschränkt, sondern pauschal ... auch einseitige Maßnahmen des Kreditgebers zur Durchsetzung seiner Ansprüche“ ... unter der Rubrik „Daten des Kreditnehmers über die Abwicklung des Kredits“ einbezieht¹.

Berücksichtigen sie auch, dass eine SCHUFA- Abfrage über sie datenschutzrechtlich nur für solche Unternehmen zulässig ist, die Kredite in Waren- oder Geldform vergeben. Bei anderen Unternehmen, beispielsweise solche der Wohnungswirtschaft, Versicherungen oder Inkassounternehmen ist die Rechtmäßigkeit einer SCHUFA- Abfrage datenschutzrechtlich unzulässig.

3. Abwehr unerwünschter Werbung

Ein Unternehmen ist berechtigt, die Adressangaben seiner Kundinnen und Kunden zu nutzen, um über seine eigenen Produkte zu informieren. Kundinnen und Kunden haben nach § 28 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht, der Nutzung oder Übermittlung ihrer bzw. seiner Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

UNSER TIPP

Nutzt ein Unternehmen, bei welchem sie Kunde sind, ihre Daten, um ihnen Werbematerial für seine Produkte zuzusenden, ist dies datenschutzrechtlich zulässig. Wünschen sie keine Zusendung von Werbematerial, achten sie bereits bei Vertragsabschluss auf Klauseln mit der Überschrift „Datenschutzhinweise“ oder „Datenverarbeitungshinweise“. Diese enthalten oftmals auch den Hinweis, dass das Unternehmen ihre persönlichen Daten an Dritte weitergeben will.

Wünschen sie keine Nutzung oder Übermittlung ihrer Daten zu Zwecken der Werbung oder auch der Markt- und Meinungsforschung, achten sie bereits beim Vertragsschluss darauf, der Datenübermittlung zu widersprechen. Sie können dafür entweder einen einfachen Vermerk direkt auf dem Vertragsformular anbringen: „Bitte keine Weitergabe oder Nutzung meiner Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- und Meinungsforschung!“. Manche Verträge enthalten auch ein eigenes Formblatt, auf dem man durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen kann.

„Falls Sie keine Werbung wünschen, kreuzen Sie bitte das nebenstehende Kästchen an: .“

Da sich das Gesetz zur Form des Widerspruchs nicht äußert, können sie Ihren Widerspruch gegenüber dem betreffenden Unternehmen z.B. auch direkt telefonisch anbringen.

4. Rabattkarten/Kundenkarten

Zahlreiche Kaufhäuser oder sonstige Dienstleistungsunternehmen bieten Rabattkarten oder Kundenkarten an. Dabei werden der Kundin und dem Kunden beim Kauf von Waren oder der Nutzung von Dienstleistungen Rabattpunkte gutgeschrieben. Gibt der Kunde seine Kundenkarte oder Rabattkarte zur Gutschrift, werden verschiedene Daten erfasst und ausgewertet, z. B. die Kundennummer, das Datum des Einkaufs, die Kennung des Unternehmens oder der Zahlbetrag. Diese Umsatzdaten werden in ein Kundenbindungsprogramm weitergegeben, d.h. einem hierauf spezialisierten Unternehmen, das auch die Rabattkonten führt, ohne dass dies dem Kunden oft überhaupt klar ist.

UNSER TIPP

Wenn sie ein Antragsformular für eine Kundenkarte/Rabattkarte ausfüllen, erkundigen sie sich sorgfältig, welche Daten über sie gespeichert werden und was mit diesen Daten geschieht. Erhalten sie keine klaren Informationen hierüber, dann lassen sie lieber die Finger von diesen Karten. Lesen sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kartenanbieter sorgfältig, damit sie wissen, zu welchen Zwecken ihre Daten verarbeitet werden. Sie sollten wissen, dass über Ihre Kundenkarte/Rabattkarte ihr Kaufverhalten ausgewertet wird, um über sie Nutzungsprofile und/oder Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Dies bedeutet: Je nach Ausgestaltung des Kundenbindungssystems wird geprüft, welche Waren sie mit Ihrer Karte kaufen, wie oft sie Ihre Karte benutzt haben, welche Geschäfte sie bevorzugt aufsuchen usw.. Zusammen mit den von ihnen auf dem Antragsformular gegebenen Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr usw.) können diese Daten verwendet werden, um sie gezielt zu Werbezwecken anzusprechen, d.h. ihnen Werbematerial zuzusenden. Dies geschieht nicht nur durch das Unternehmen, welches eine solche Karte anbietet, sondern auch durch andere Unternehmen, welche über einen Adresshandel an die Datenbestände gelangt sind.

Kontakt

Johannes Lichdi, MdL

Innenpolitischer Sprecher

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Telefon: 0351/493 4800

Telefax: 0351/493 4809

E-Mail: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Regionalbüro Chemnitz

Theaterstrasse 76

09111 Chemnitz

Telefon: 0371/666 4672

Telefax: 0371/666 4672

E-Mail: info@johannes-lichdi.de

Parlamentarische Beratung

Katja Sander

Telefon: 0351/493 4822

Telefax: 0351/493 4809

E-Mail: katja.sander@slt.sachsen.de

Stand: März 2006

V.i.S.d.P.: Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** im Sächsischen Landtag, Andreas Jahnel

